

Bezeichnung und Adresse der Einrichtung gemäß
§ 23 SanG sowie DVR-Nummer

BESTÄTIGUNG
gemäß § 58 Sanitätergesetz

Herr/Frau ¹⁾

geboren am, wohnhaft in,
ist nach Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung von Tätigkeiten des
Rettungssanitäters/der Rettungssanitäterin ¹⁾ mit Ausnahme der Defibrillation mit halbautomatischen
Geräten und zur Führung der Tätigkeitsbezeichnung

„RETTUNGSSANITÄTER“/„RETTUNGSSANITÄTERIN“ ¹⁾ (RS)

berechtigt.

Die Tätigkeitsberechtigung ist mit zwei Jahren befristet, Stichtag (Beginn des Fristenlaufs) ist der
1. Juli 2002.

Er/Sie ¹⁾ hat im Rahmen der Fortbildungspflicht gemäß § 50 SanG (BGBI. I Nr. 30/2002) eine Ausbil-
dung in der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten in der Dauer von mindestens acht Stunden
erfolgreich zu absolvieren, wobei der Umfang dieser Ausbildung auf die Dauer gemäß § 50 SanG anre-
chenbar ist. Wird die Ausbildung nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Tätigkeitsberechtigung.

....., am

.....
Für die Einrichtung gemäß § 23 SanG

Stampiglie der
Einrichtung gemäß § 23 SanG

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.